

Abweichungssatzung

zur Festlegung über den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Gehwege entlang der Vechtestraße vom 18.05.2004

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **29.03.2004** aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW. S. 708) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöppingen Beiträge nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen.“ vom 07.06.1993.

§ 2

Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Gehwege entlang der Vechtestraße

Gem. § 4 der vorgenannten Satzung beträgt bei Gehwegen der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an den nach dem tatsächlichen Aufwand zu ermittelnden beitragsfähigen Aufwand grundsätzlich 50 v.H.

Abweichend hiervon, wird hiermit gem. § 4 Abs. 9 der vorgenannten Satzung für die Gehwege entlang der Vechtestraße der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand durchgehend auf **15 v.H.** festgesetzt.

Begründung:

Die Gemeinde Schöppingen beabsichtigt zeitgleich mit der vom Kreis Borken als Straßenbaulastträger durchzuführenden Erneuerung und Umgestaltung der Fahrbahn u.a. eine durchgehende Erneuerung/Umgestaltung der Gehwege entlang der Vechtestraße. Für diese Maßnahme hat die Gemeinde nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen.“ vom 07.06.1993 bei den Beitragspflichtigen (= Eigentümer der durch Anlage erschlossenen Grundstücke) grundsätzlich einen Ausbaubeitrag in Höhe von 50 v.H. der beitragsfähigen Kosten zu erheben. Von dieser generellen Regelung kann nach § 4 Abs. 9 durch Regelung in eine „Einzelfallsatzung“ abgewichen werden, wenn die grundsätzlich festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen. Eine solche „atypische“ Situation ist bei der Vechtestraße als bedeutendste Erschließungsanlage in Eggerode gegeben.

*Der Wallfahrtsort Eggerode mit gut 500 Einwohner wird jährlich von rd. 70.000 Wallfahrern besucht, die in erheblichem Umfang selbstverständlich auch die Gehwege der Vechtestraße (mit-)nutzen. Allein dies „Verhältnis“ zeigt schon die atypische Gesamtsituation, die eine von der generellen Regelung abweichende Beitragserhebung rechtfertigt. Unter Berücksichtigung der „Gesamtumstände“ wird für die Herstellung der Gehwege die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Höhe von **15 v.H.** der beitragsfähigen Gesamtkosten als angemessen angesehen.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.